

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für
Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche
Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Petershagen
vom 06. August 2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 455) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 995), wird von der Stadt Petershagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 25. Juni 2020 für das Stadtgebiet geltende folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird in den Nächten
1. vom Fastnachts-Samstag bis Fastnachts-Dienstag,
 2. vom 30. April auf den 1. Mai,
 3. an den Markttagen in den Ortschaften der Stadt Petershagen,
 4. anlässlich der Schützenfeste, Volksfeste, Heimatfeste, Sportfeste, Reiterfeste, Erntefeste, Seemannsfeste und ähnlicher Veranstaltungen,
 5. vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester),
- jeweils auf 4.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann unabhängig von Absatz 1 im Einzelfall die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann befristet oder widerruflich erteilt und jederzeit mit Auflagen versehen werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 vom Fastnachts-Samstag bis Fastnachts-Dienstag,
 2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 vom 30. April auf den 1. Mai,
 3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 an den Markttagen in den Ortschaften der Stadt Petershagen,
 4. § 1 Abs. 1 Nr. 4 anlässlich der Schützenfeste, Volksfeste, Heimatfeste, Sportfeste, Reiterfeste, Erntefeste, Seemannsfeste und ähnlicher Veranstaltungen,
 5. § 1 Abs. 1 Nr. 5 vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvester)
- die Sperrzeit von 4.00 Uhr überschreitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten im Gebiet der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 06. August 2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume